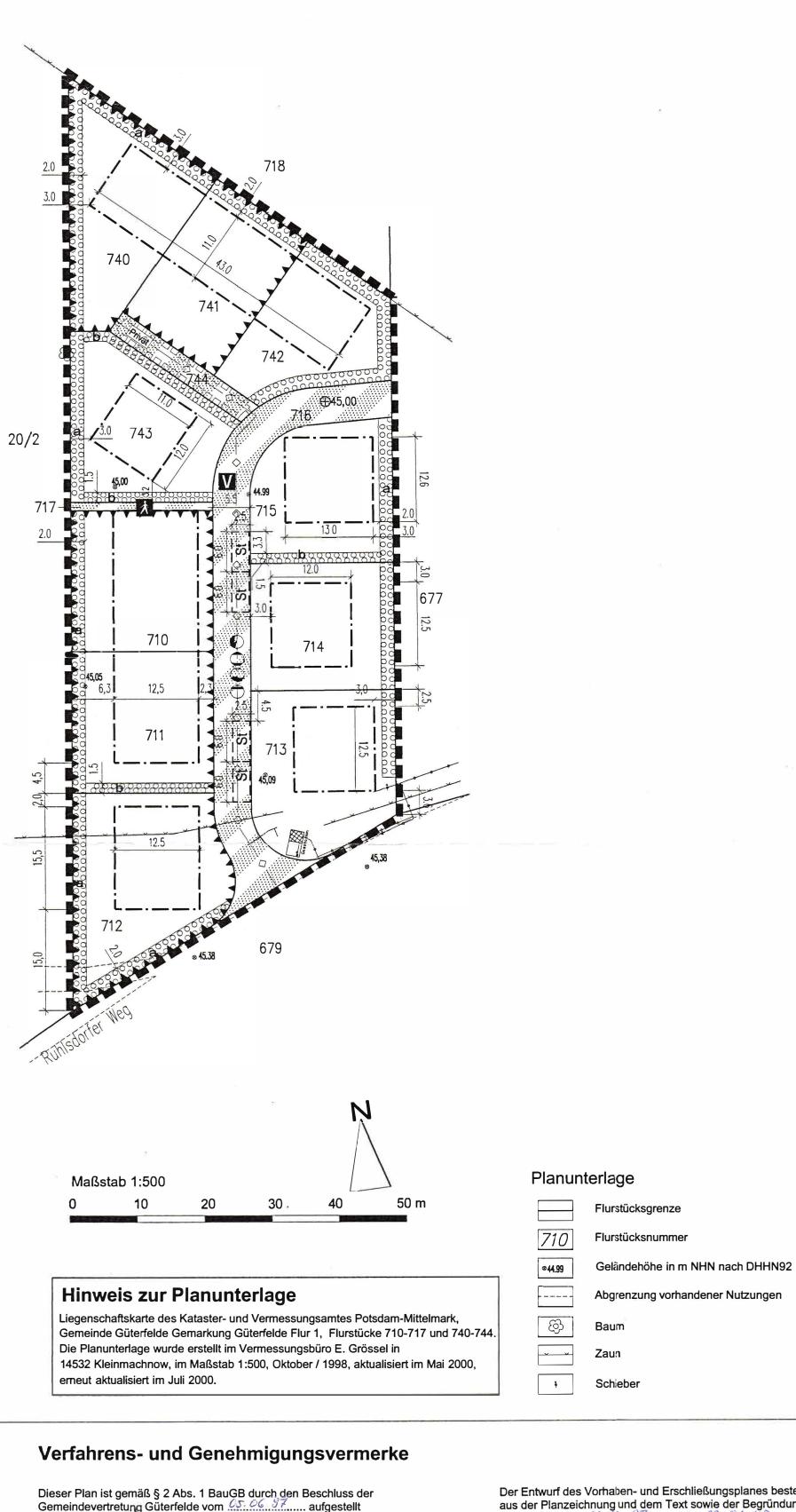
GEMEINDE GÜTERFELDE VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLAN NR. 11 "WOHNBEBAUUNG AM RUHLSDORFER WEG"



Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist

gemäß § 246a Abs. 1 i.V. m. § 4 Abs. 3 BauZVO beteiligt worden.

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit

Schreiben vom Zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefor-

Teil A: Planzeichnung Zeichenerklärung Festsetzunger 1. Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB - - Baugrenze gem. § 23 Abs. 3 BauNVO 2. Verkehrsflächen, gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB Öffentliche Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung Zweckbestimmung: Fußweg V Verkehrsberuhigter Bereich Private Verkehrsfläche Straßenbegrenzungslinie 3. Hauptversorgungs-und Hauptabwasserleitungen gem. § 9 Abs. 1 BauGB Unterirdische Hauptversorgungsleitung/ Hauptabwasserleitung 4. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Natur und Landschaft, gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB mit Anpflanzgebot gem. textlicher Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB 5. Sonstige Festsetzungen Grenze des räumlichen Geltungsbereiches gem. § 9 Abs. 7 BauGB Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht gem, textl, Festsetzung zu belastende Flächen, gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB Umgrenzung von Flächen für besondere Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinflüssen i.S.d. Bundesimmissionsschutzgesetzes, gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB Höhenlage in Meter NHN nach DHHN92 gem. § 9 Abs. 2 BauGB (Bezugshöhe für Einfriedungen) Umgrenzung von Flächen für Stellplätze gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB Sonstige Planzeichen Bemaßung in Meter (m)

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern Nachrichtliche Übernahme gem. § 9 Abs. 6 BauGB Im Süden der Grundstückes Flurstück 713 befindet sich eine Gasregleranlage sowie

Teil B: Textliche Festsetzungen

I. Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche

1. Das Baugebiet "Wohnbebauung am Ruhlsdorfer Weg" dient vorwiegend dem Wohnen.

a) 10 Wohngebäude als Einzelhäuser mit ieweils 2 Wohneinheiten und Räumen für freie Berufe. jeweils einem Vollgeschoß und einem weiteren Vollgeschoß, wenn es sich um einen Dachraum handelt, der ein Vollgeschoß ist, einer Traufhöhe von 47,50 bis 50,00 m NHN nach DHHN92, einer Firsthöhe von 52,50 bis 54,60 m NHN nach DHHN92, einem Satteldach mit einer Dachneigung von 40 bis 45° oder einem Krüppelwalmdach mit einer Dachneigung von 40 bis 45°, einer Gesamtgröße der Grundflächen der Gebäude (einschließlich Terrassen) von 1200,00 bis 1350.00 m².

b) je Grundstück zwei Stellplätze mit einer Grundfläche von zusammen 25,00 bis 30,00 m² zuzüglich ihrer Zufahrten oder ein Stellplatz und eine Garage bzw. ein überdachter Stellplatz (Carport) mit einer Grundfläche von zusammen 25,00 bis 33,00 m² zuzüglich

c) je Grundstück Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO mit einer Grundfläche von

Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. mit § 1 Abs. 6 BauNVO und § 16 Abs. 2 BauNVO, § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

2. Die Errichtung von Garagen, überdachten Stellplätzen (Carports) und Terrassen ist auf den Baugrundstücken auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. mit § 23 Abs. 5 BauNVO

II. Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

1. Das auf den Dachflächen anfallende Niederschlagswasser ist auf den Baugrundstücken

Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

2. Im Baugebiet sind Befestigungen von Fußwegen, Zufahrten und Stellplätzen nur in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen. Die Wasser- und Luftdurchlässigkeit wesentlich mindemde Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguß, Aspaltierung oder Betonierung sind unzulässig.

Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

3. Die Befestigungen der Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung Fußweg und Verkehrsberuhigter Bereich sind nur in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen. Die Wasser- und Luftdurchlässigkeit wesentlich mindernde Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguß, Aspaltierung oder Betonierung sind unzulässig.

Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V.m. § 8a Abs. 5 BNatSchG

1. Je Baugrundstück ist ein hochstämmiger Obstbaum der Pflanzliste 1 zu pflanzen. Mindestqualität: Obstbäume der Sortierung Stammumfang 14/16 cm Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 25 a) BauGB

2. Die mit "a" und "b" gekennzeichneten Flächen zum Anpflanzen sind mit Arten der Pflanzliste 2 als einreihige, freiwachsende Hecke zu bepflanzen und auf Dauer zu erhalten. In diesen Flächen vorhandene Bäume und Sträucher sind zu erhalten. Mindestqualität für Neupflanzungen: Sträucher der Sortierung zweimal verpflanzt, 60/80 cm hoch. Je 10 qm der Fläche zum Anpflanzen 5 Sträucher (a) bzw. 7 Sträucher (b).

Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 25 a) BauGB

3. Je Wohngebäude und je Garage sind mindestens zwei Außenwände mit Arten der Pflanzliste 3 zu begrünen. Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 25 a) BauGB

IV. Gestalterische und Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Fassaden sind als verputzte Außenwandflächen auszubilden. Verkleidungen von Erkern, Giebeln und Vorbauten aus Klinkern sind zulässig.

Die auf einen gemeinsamen First zulaufenden Dachflächen müssen gleiche Neigungen Für Garagen/Carports sind Flachdächer zulässig. Dacheindeckungen sind in Pfannendeckung in den Farbtönen: - tomatenrot (RAL 3013) - kupferbraun (RAL 8004)

sowie deren Zwischentöne herzustellen. 3. Einfriedungen Als Einfriedung zwischen den Baugrundstücken zulässig sind nur Hecken sowie Zäune

V. Sonstige Festsetzungen

1. Die Private Verkehrsfläche (Grundstück Flur 1, Flurstück 744) ist mit einem Geh- und Fahrrecht zugunsten der Anlieger (Grundstück Flur 1, Flurstück 740-743) und deren Besucher und von Rettungsfahrzeugen sowie mit einem Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger zu belasten. Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

bis zu einer Höhe von 1,0 m über dem festgesetzten Höhenpunkt in m NHN nach DHHN92.

2. In den nach § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB gekennzeichneten Baugebieten darf das resultierende bewertete Schalldämmmaß (R'w, res nach DIN 4109) der Außenbauteile der Wohngebäude die folgenden Werte nicht unterschreiten:

- Flurstück 740 und 741: Nordwest-Fassaden: 35 dB Nordwest-Fassaden: 35 dB 35 dB - Flurstück 710 und 711: Ost-Fassaden: Süd-Fassaden: Dächer: 35 dB -Flurstück 712: Nord-Fassade: Ost-Fassade: 40 dB Süd-Fassade: 40 dB West-Fassade: 40 dB

Fenster in Wandbauteilen, deren erforderliches resultierendes Schalldämmmaß 35 dB und mehr beträgt, sind mit Schalldämmlüftern (siehe oben) auszustatten. Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

VI. Pflanzlisten

Pflanzliste 1: Obstbäume

Obstbäume in ortsüblichen, pflegeextensiven Sorten

Pflanzliste 2: Freiwachsende Hecken

Ligustrum vulgare Corylus avellana Haselnuss Schwarzer Holunder Sambucus nigra Hundsrose Rosa canina Roter Hartriegel Cornus sanguinea Alpenjohannisbeere Ribes alpinum Ribes rubrum Rote Johannisbeere Buchsbaum Buxus sempervirens Rosa rubiginesa Weinrose Salweide Salix caprea Kornelkirsche Cornus mas Schlehe Prunus spinosa Syringa vulgaris

Pflanzliste 3: Kletterpflanzen zur Wandbegrünung

Hedera helix Clematis vitalba Waldrebe Geißblatt Lonicera periclymenum Wisteria sinensis Lonicera caprifolium Heckenkirsche Rosa spec. Kletterhortensie Hydrangea petiolaris Vitis spec. Weinrebe Rubus fruticosus Brombeere

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBI. I S. 2253; zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 6 des Gesetzes vom 17.12.1997 BGBI. I S. 3108)

- Baunutzungsverordnung (BauNVO), Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung der Ausweisung von Wohnbauland (Investittionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22.04.1993

 Planzeichenverordnung (PlanzV 90), Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes in der Fassung vom 18.12.1990.

- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.03.1998 (GVBI. I, S. 82)

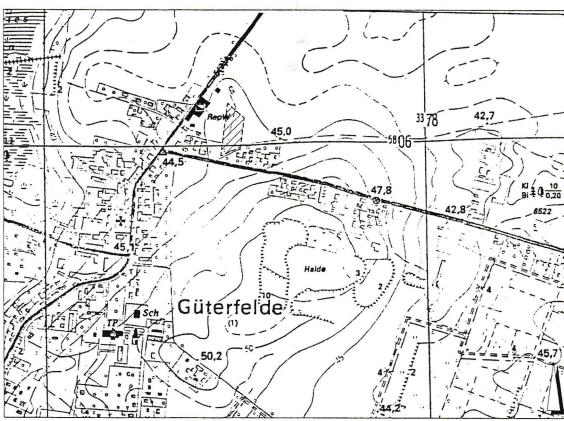
- Brandenburgisches Gesetz zur Durchführung des BauGB (BbgBauGBDG) vom 10.06.1998

- Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.1994.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 12.03.1987, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Bau- und Raumordnungsgesetzes vom 18.08.1997 (BGBI. I S. 2081).

· Brandenburgisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BbgNatSchG) vom 25.06.1992, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.1996.

Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG) vom 28. April 1993 (BGBI. I S. 622)



Übersichtskarte Maßstab 1: 10.000

Gemeinde Güterfelde

(Amt Stahnsdorf, Landkreis Potsdam-Mittelmark)

Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 11 "Wohnbebauung am Ruhlsdorfer Weg"

Geliort am Bescheid cles LK POI vom 24.11.2000 Clelech -Dr. Peulich.



Stand 2. August 2000 Maßstab 1:500

W-PLAN

Wohnungs- und Industrieplanungsgesellschaft mbH

In Zusammenarbeit mit: Dr. Szamatolski + Partner GbR LandschaftsArchitektur, Stadtplanung Umweltmanagement, Tourismusentwicklui AIV, BDLA, SRL Brunnenstraße 181
Tel.: 030/2808144 Fax.: 030/2832767

Tel.: 030-23 50 69-220 Fax: 030-23 50 69-302

und 59 BauZVO) hingewiesen worden. Die Satzung ist am .22.12.2000. in Kraft getreten. Güterfelde 2212.2009 Bürgerit

Die Genehmigung dieses Vorhaben- und Erschließungsplanes bestehend

Der Vorhaben- und Erschließungsplan, bestehend aus Planzeichnun

Die Erteilung der Genehmigung des Vorhaben- und Erschließungs-

tendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§§ 58

planes sowie der Stelle bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, um über den Inhalt Auskunft zu erhalten, ist am 22.12.2000 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Gel-

und Begründung wird hiermit ausgefertigt

aus Planzeichnung und Text wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 24. M. 2000. erteilt.

Der Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes bestehend Nach Änderung haben der Entwurf des Vorhaben- und Erschlies-während der Dienstzeit im Gemeindeamt nach § 3 Abs. 2 BauGB

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 23.12.97. ortsüblich bekannt gemacht

Die Gemeindevertretersitzung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie \$tellungnahmen der Träger öffentlicher Belange Das Ergebnis ist mitgeteilt worden

sungsplanes bestehend aus der Planzeichnung und dem Text so-. während der Dienstzeit im Gemeindeamt nach § 3 Abs. 3 BauGB erneut öffentlich ausgelegen Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 2. 2. 2000. ortsüblich bekannt gemacht

Ein- und Ausgangsleitungen der EMB. Entlang der östlichen und südlichen Grund-

stücksgrenzen verläuft eine Gashochdruckleitung St 100. Die Breite des Schutz-

Ein Leitungsrecht ist zwischen dem zuständigen Unternehmensträgem und dem

unterirdische Hauptversorgungsleitung (Gas)

streifens beträgt 2,0 m beiderseits der Leitung.

Erbpächter vertraglich geregelt.

EMB-Gasstation

Die Gemeindevertretersitzung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange Das Ergebnis ist mitgeteilt worden

Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevaten Bestandteile geometrisch Die Übertragbarkeit der neuzubildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Kleinmachnow, OZ-08 2000

Der Vorhaben- und Erschließungsplan, bestehend aus der Plan-tretersitzung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Vorhaben- und Erschießungsplan wurde ge-